

Nachtrag Nr. 65

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

1. § 9 wird wie folgt angepasst:

Die Betriebskrankenkasse erhebt von Ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragsatzes beträgt 2,69 vom Hundert monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 65 tritt am 01.07.2024 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 17.06.2024



Dr. Johanna Will-Armstrong / Ludger Menebröcker
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Diakonie am 17. Juni 2024 beschlossene 65. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Juni 2024
213 - 10204#00010#0014

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit

